

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0273/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 27.01.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.04.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	17.06.2020	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	23.06.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.07.2020	Ö

Betreff: Antrag 1611/2019 des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im einspurigen Areal der Finther Landstraße
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 10.06.2020 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 10.06.2020 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat und der Verkehrsausschuss empfehlen dem Stadtrat das Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im einspurigen Areal der Finther Landstraße. Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gem. §45 Abs. 1b Nr. 3 Satz 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für die Finther Landstraße.

1.Sachverhalt:

Der einspurige Bereich der Finther Landstraße ist als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Fahrzeuge, die sich mit entsprechender Geschwindigkeit nähern, können spielende Kinder erst spät erkennen. Gesicherte Gehwege für Fußgänger sind nicht vorhanden. Zum Schutz der dort lebenden Anwohner, insbesondere der Vielzahl an Kindern, die die private Kinderkrippe „Villa Josefus“ besuchen, wird eine Beruhigung des fließenden Verkehrs benötigt.

Gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 der Straßenverkehrsordnung trifft die Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2.Lösung:

Die Finther Landstraße wird im einspurigen Bereich zwischen „Heidesheimer Straße“ und „An den Fuchslöchern“ als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierdurch darf nur noch in Schrittgeschwindigkeit gefahren und in gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

3. Kosten/Finanzierung:

Die Kosten betragen ca. 500,-- € und stehen als Unterhaltungsmittel für Beschilderungen zur Verfügung.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

Nein